

Basil Bornemann und Michael Haus

Politische Autonomie

Semantiken, Entwicklungslinien, Theoriekontexte

Ausgehend von der Beobachtung, dass Autonomie in der Politikwissenschaft bislang kaum systematisch erschlossen wurde, fragt der Beitrag nach Bedeutungen des Begriffs auf drei Ebenen. Zunächst werden Autonomiesemantiken in politischen Debatten aufgespürt. Anschließend wird der Befund einer Pluralisierung des Begriffs ideengeschichtlich nachvollzogen. Schließlich werden Varianten der Thematisierung von Autonomie in drei Diskursen der modernen politischen Theorie nachgezeichnet: der Demokratie- und Gerechtigkeitstheorie, kulturellen Selbstbestimmungskonzepten und systemischen Perspektiven auf Politik. Insgesamt erweist sich politische Autonomie als vielfältig gebrauchter Begriff mit stabilem Bedeutungskern. So beschreibt Autonomie als positiv besetzte und vordergründig unkontroverse Semantik ‚weiche‘ bzw. reflexive Formen der Selbstbestimmung. Hierin liegt ein Potential für eine Analytik politischer Autonomie, die auf eine Reflexivierung theoretischer Debatten und politischer Praktiken verweist.

1 Einleitung

Trotz der Bedeutung des Autonomiebegriffs in unterschiedlichen politischen Diskursen bleibt die systematische politikwissenschaftliche Reflexion über Autonomie bemerkenswert fragmentiert.¹ An dieser *Diskrepanz zwischen diskursiver Relevanz und theoretischer Durchdringung* setzt der vorliegende Beitrag an. Ziel ist es, die Bedeutungen des Autonomiebegriffs in politischen und politikwissenschaftlichen Debatten zu erschließen, um ihn für systematischere Reflexionen anschlussfähig zu machen. Dabei sind folgende Fragen leitend: Was sind charakteristische Züge des Gebrauchs des Autonomiebegriffs im Kontext von Politik? Welchen theoretischen Gehalt hat der Autonomiebegriff für die Analyse politischer Phänomene der Ge-

1 Dazu drei Beispiele: Weder im Lexikon von Fuchs und Roller (2007) zu hundert Grundbegriffen der Politik noch im zahlreiche Begriffe diskutierenden Handbuch zur politischen Theorie von Hartmann und Offe (2011) noch in der Darstellung umkämpfter Begriffe der politischen Theorie von Göhler et al. (2011) findet sich ein eigener Eintrag zu ‚Autonomie‘.

genwart? Wo liegen mögliche Reflexionsgewinne einer Analyse von Politik aus der Perspektive von Autonomie?

Zu Beginn des Beitrags steht eine Spurensuche nach Autonomiesemantiken in unterschiedlichen gesellschaftlichen und politischen Diskursen (2): In welchen Zusammenhängen, in welcher Weise und mit welchen Bedeutungen wird politische Autonomie thematisiert? Ausgehend von diesem Blick auf zeitgenössische politische Verwendungszusammenhänge folgt eine ideengeschichtliche Auseinandersetzung mit dem Begriff (3): Wo liegen die Ursprünge des Begriffs und wie hat sich die Begriffsverwendung gewandelt? Lässt sich eine Entwicklungslogik in Richtung gegenwärtiger Gebrauchsausancen feststellen? Anschließend wird die Stellung des Autonomiebegriffs und die sich um ihn entspinnde Kontroversität in unterschiedlichen Debattenzusammenhängen der modernen politischen Theorie reflektiert (4): In welchen theoretischen Zusammenhängen wird politische Autonomie wie gedacht und welche Kontroversen scheinen dabei auf? Dabei werden drei Thematisierungskontexte – Demokratie- und Gerechtigkeitstheorien, kulturelle Selbstbestimmungskonzepte und systemische Perspektiven auf Politik – nach übergreifenden Verbindungslinien in Bezug auf die konsensuale und kontroverse Konzeptionalisierung von Autonomie befragt. Hiervon ausgehend, werden abschließend Ansatzpunkte für eine übergreifende Analytik politischer Autonomie identifiziert (5).

2 Semantiken politischer Autonomie

Die Rede von und über Autonomie durchzieht und prägt sehr unterschiedliche politische und politiknahe gesellschaftliche Debatten. Dabei wird einerseits explizit auf Autonomie rekurriert, etwa wenn von ‚autonomen Gruppen‘, ‚autonomen Gebieten‘ und ‚kultureller Autonomie‘, von ‚Gemeindeautonomie‘ und ‚autonomer Versorgung‘, von ‚Tarifautonomie‘, ‚Zentralbankautonomie‘, der ‚Autonomie des Verfassungsgerichts‘ und von ‚Hochschulautonomie‘ die Rede ist. Andererseits firmiert Autonomie als impliziter Referenzpunkt, etwa wenn die Unabhängigkeit von Gerichten von der Politik infrage steht oder eine Einflussnahme der Wirtschaft auf die Politik vermutet wird.

Fragt man im Sinne einer differenzierenden Systematisierung dieser Lesarten von politischer Autonomie zunächst nach den hier aufscheinenden *Relationen von Politik und Autonomie*, können zwei entgegengesetzte Ausprägungen unterschieden werden: Erstens wird Autonomie im Sinne einer produktiven Grundbedingung von Politik gedacht. Autonomie erscheint hier als Voraussetzung von Politik. Diese Lesart kommt etwa in Vorstellungen zum Ausdruck, wonach sich Politik gegenüber gesellschaftli-

chen (insbes. wirtschaftlichen) Einflussnahmen behaupten bzw. autonomisieren müsse (i.S.v. Autonomie der Politik). Zweitens wird das Verhältnis von Autonomie und Politik antagonistisch bzw. restriktiv konzipiert. Politik wird hier als potentielle Gefährdung von (gesellschaftlicher) Autonomie gedacht. Diese Lesart liegt etwa der Rede von Hochschul- oder Tarifautonomie zugrunde, die suggeriert, dass die Hochschule oder Tarifverhandlungen von politischen Einflüssen befreite gesellschaftliche Sphären sein sollen (i.S.v. Autonomie gegenüber der Politik). Autonomie ist also einerseits Grundbedingung der Politik und andererseits durch die Politik gefährdet. Politik soll autonom sein und zugleich die Autonomie der Gesellschaft wahren.

Fragt man zur Systematisierung unterschiedlicher Lesarten politischer Autonomie weiter nach dem jeweils zugrundeliegenden Verständnis von *Politik*, erweist sich eine in der Politikwissenschaft etablierte analytische Differenzierung der komplexen politischen Wirklichkeit in drei Dimensionen – Polity, Politics und Policy – als aufschlussreich (vgl. Rohe 1994: 61ff.). Zum einen wird der Autonomiebegriff mit Bezug auf politische Strukturen verwendet. Ein solches *Polity*-bezogenes Verständnis von politischer Autonomie scheint etwa auf, wenn die Autonomie politischer Institutionen bzw. Organisationen innerhalb eines Verfassungsrahmens thematisiert wird (z.B. Zentralbankautonomie, Autonomie von Verfassungsgerichten, kommunale Selbstverwaltung etc.) oder aber wenn von der Autonomie umfassender politischer Strukturen (etwa autonome Regionen oder Staaten) die Rede ist. In struktureller Hinsicht wird Autonomie zu einem zentralen Mechanismus der Ordnung des Politischen (etwa des Institutionengefüges in demokratischen Verfassungsarchitekturen).

Ein zweiter gegenständlicher Bezugspunkt sind politische Prozesse der Artikulation und Aggregation von Interessen sowie der Entscheidungsfindung. Eine solche, die *Politics*-Dimension akzentuierende Lesart politischer Autonomie, kommt etwa dann zum Tragen, wenn die von bestimmten äußeren Einflüssen unabhängige, allein ihren Mitgliedern vorbehaltene Willensbildung und Entscheidungsfindung von politischen Organisationen (Parlamente, Parteien etc.) thematisiert und eingefordert wird; oder aber, wenn Institutionen und gesellschaftliche Gruppen die Möglichkeit einer von politischen Einflussnahmen unabhängigen Selbstbestimmung einfordern. Dabei ist Autonomie in prozeduraler Hinsicht ein Referenzpunkt zur Bestimmung oder Veränderung von Sphären politischer Willensbildung und Entscheidungsfindung.

Schließlich beziehen sich Thematisierungen von Autonomie in politischen Diskursen auf die inhaltlich-materielle Dimension der Politik, mithin auf die Ergebnisse von politischen Prozessen. Solche Formen der *Policy*-bezogenen Thematisierung von Autonomie tauchen etwa auf, wenn die Qualität von Problemlösungen unter Autonomiegesichtspunkten reflektiert

wird. So verweist der Begriff der Tarifautonomie nicht nur auf ein bestimmtes Verfahren der Problembearbeitung, sondern steht auch für eine Erwartung an die Ergebnisse dieser Verfahren: Problemlösungen, die frei von ‚sachfremden‘ politischen Erwägungen und Interessen sind. Ein Policy-bezogenes Autonomieverständnis kommt auch dann zum Tragen, wenn politische Steuerungsversuche als Beschränkungen von gesellschaftlichen Selbstbestimmungsmöglichkeiten ausgewiesen werden. In inhaltlicher Hinsicht ist Autonomie damit ein Referenzpunkt zur Kennzeichnung und Bewertung von Problemlösungen.

Fragt man schließlich nach dem begrifflich-semantischen Kern von *Autonomie* in unterschiedlichen Debatten, ergibt sich ein weitaus weniger vielgestaltiges Bild. Bemerkenswerterweise induzieren die unterschiedlichen Kontexte und Gegenstandsbereiche politischer Autonomie nicht auch schon unterschiedliche Bedeutungen des Autonomiebegriffs. Vielmehr scheinen unterschiedliche Begriffsverwendungen durchgehend von einem einheitlichen Begriffskern auszugehen: Mittels einer Differenz zwischen ‚selbst‘ und ‚fremd‘ beschreibt Autonomie einen Zustand eines Autonomiesubjekts, das über Freiheitsgrade in Bezug auf die Bestimmung seines *eigenen* Handlungskurses (nicht aber über den eines anderen) verfügt; anders gesagt: Autonomie ist die Abwesenheit von Fremdbestimmung. Unterschiede ergeben sich auf dieser Ebene allenfalls in Bezug auf das relative Ausmaß von Freiheitsgraden eines Autonomiesubjekts. Mal wird Autonomie in einem maximalen Sinne als vollständige Unabhängigkeit von Fremdbestimmung, mal als relative Selbstbestimmung gedacht. Immer aber ist der Begriff insoweit reflexiv angelegt, als der Zustand bzw. die Forderung der Selbstbestimmung die Möglichkeit der Selbstbestimmung anderer (Autonomiesubjekte) einschließt. Auch auf der Ebene der Konnotationen lässt sich eine Konvergenz ausmachen. So machen die angeführten Beispiele für explizite und implizite Begriffsverwendungen deutlich, dass Autonomie durchgehend als etwas Wünschenswertes thematisiert wird, während die Abwesenheit von Autonomie problematisch erscheint. Dabei beruht die positive Konnotation einerseits auf der reflexiven Anlage des Begriffs, gleichsam auf seiner ‚Anerkennungslogik‘, und andererseits darauf, dass der Autonomiebegriff regelmäßig auf weitere positiv besetzte Semantiken verweist: auf Freiheit, Leistungsfähigkeit, Legitimität etc. Autonomie erscheint dann etwa als Bedingung der Möglichkeit einer legitimen und leistungsfähigen Politik.

3 Politische Autonomie in der Ideengeschichte

Ausgehend von dieser Beobachtung eines in sehr unterschiedlichen politischen Debattenzusammenhängen gebräuchlichen Begriffs, der trotz unter-

schiedlicher Verwendungskontexte und Gegenstandsbezüge einen stabilen semantischen Kern aufweist, stellt sich in ideengeschichtlicher Perspektive die Frage nach den Wurzeln und der Entwicklung der heutigen Begriffsverwendung. Lässt sich die Vervielfältigung des Begriffs ‚Autonomie‘ in der Politik ideengeschichtlich nachvollziehen und inwiefern kam es dabei zur Herausbildung seines weichen, reflexiven Charakters? Zunächst kann festgehalten werden, dass der Begriff der Autonomie in der westlichen Kultur in seinen Ursprüngen ein genuin *politischer* Begriff mit zentraler Bedeutung in der politischen Semantik gewesen ist (für das Folgende vgl. Pohlmann 1971). So wurde *autonomia* in der griechischen Antike explizit auf die politische Selbstbestimmung von Kollektiven, genauer der Gemeinschaft der Bürger (*polites*) bezogen. Sie bildet einen Gegensatz zum einen zur Fremdherrschaft, zum anderen zur Tyrannis. Autonomie bezieht sich auf dieses durch die Bürger gebildete Selbst und schreibt ihm die Fähigkeit zur Stiftung einer gesetzförmigen Ordnung (*nomoi*) zu. Relativ früh zeigt sich in der Verwendung des Begriffs eine politische Grundspannung: Autonomie kann entweder als politische Freiheit schlechthin verstanden werden (d.h. als Verbindung von Unabhängigkeit nach außen und politischer Selbstbestimmung nach innen) oder als Freiheit zur Regelung der eigenen Angelegenheiten im Rahmen einer vorausgesetzten politischen Ordnung (d.h. rechtlich-administrative Selbstbestimmung in Fragen, die nur die Autonomieträger ‚selbst‘ betreffen). In diesem Sinne lässt sich eine Unterscheidung in absolute und bedingte Autonomie einführen: Der absoluten Autonomie geht es ‚ums Ganze‘ der kollektiven Selbstbestimmung im Sinne der Ordnungstiftung und damit auch um die Definitionshoheit dessen, was überhaupt politisch zu regeln ist; der bedingten Autonomie genügt es, auf eine vorhandene Machtstruktur zurückzugreifen und innerhalb dieser die ‚eigenen Angelegenheiten‘ zu regeln. Der vorherrschende Sprachgebrauch scheint in der griechischen Antike bereits die bedingte Autonomie gewesen zu sein – was bereits ein erster Hinweis auf die ‚weichen‘ Bedeutungsgehalte ist.

Für das *Mittelalter* hält Pohlmann lakonisch fest, dass es „den Begriff der A.[utonomie] nicht [kennt]“ (Pohlmann 1971: 701). Freilich wäre es grundfalsch, davon auszugehen, dass Autonomie im Mittelalter nicht umkämpft gewesen wäre. Man denke nur an den Investiturstreit und die Konflikte zwischen zentralisierter Königsherrschaft und lokalen Akteuren, Gemeinschaften und Institutionen.² Dass diese Konflikte nicht als Autonomiekonflikte benannt wurden, könnte gerade ein Hinweis darauf sein, dass die

2 Siehe beispielsweise MacIntyre (2006) für eine eindrückliche Darstellung des Umgangs mit Autonomiekonflikten bei Thomas von Aquin.

Auflösung dieser Konflikte eben nur durch Rekurs auf eine höhere Instanz – etwa Naturrecht, göttliches Recht oder Tradition, also durch heteronome Legitimationsfiguren – denkbar erschien. Autonomiekonflikte erscheinen deshalb eher als Autoritätskonflikte in der Auslegung und Konkretisierung dieser letztlich unverfügbaren Quellen.

In der *Neuzeit* wird der Begriff wieder explizit aufgegriffen, wobei sich nun eine bemerkenswerte Ausdehnung und Ausdifferenzierung in seiner Verwendungsweise beobachten lässt. Ist der Autonomiebegriff zunächst noch eng mit konfessionellen Konflikten und dem aufkommenden Souveränitätsdiskurs verbunden, löst er sich in der Folge zusehends davon ab. Im Rechtsdiskurs wird er in der folgenden Zeit entlang der Frage thematisiert, ob und wer im Kontext einer fortschreitenden Rechtskodifizierung durch den souveränen Staat (noch) autonom sein könne oder nicht. Schließlich etabliert sich der juristische Begriff der Autonomie bis zur zweiten Hälfte des 19. Jh. „als Befugnis gewisser Körperschaften im Staat, Rechtsnormen zu setzen“ (Pohlmann 1971: 705). Hier wird die bedingte Autonomie als ‚Nur‘-Autonomie im souveränen Staat und damit als zulässige Modifikation von dessen autonomen Rechtssetzungsmonopol reformuliert. Neben diesem staatsrechtlichen etablieren sich freilich weitere disziplinäre Kontexte, in denen von Autonomie mit rechtlichen Konnotationen gesprochen wird: In der Moralphilosophie, allen voran bei Kant, erhält der Begriff der moralischen Autonomie im Sinne der ‚Selbstgesetzgebung‘ der praktischen Vernunft eine zentrale Rolle. Vermittelt über die Rechtsphilosophie konstituiert der Verweis auf die moralische Autonomie zugleich einen neuen politischen Legitimationsdiskurs, in dem staatliche Herrschaft (als Autonomie des Souveräns verstanden) nun gerade die Aufgabe der Sicherung persönlicher Autonomie zugesprochen bekommt.

Der soziologische Diskurs schließlich thematisiert im 20. Jh. die Frage der Autonomie gesellschaftlicher Teilbereiche (Pohlmann 1971: 706). Im Zusammenhang mit der Problematisierung der ‚Massengesellschaft‘ wird hier zugleich die Frage nach der inneren Unabhängigkeit des ‚Selbst‘ (Riesman et al. 1956) gestellt. Politische Bezüge bringt dies insofern mit sich, als zum einen die Frage aufgeworfen wird, inwiefern Politik selbst als autonomer Bereich zu verstehen ist und welche Rolle sie für die Autonomie gesellschaftlicher Teilbereiche spielt; zum anderen stellt sich ausgehend von der soziologischen Problematisierung des (post-)modernen Selbst die Frage, welche Art von demokratischer Selbstregierung (also: politischer Autonomie im absoluten Sinne) noch möglich erscheint bzw. inwiefern der ‚außengeleitete‘ Mensch das Pendant zur ‚außengeleiteten‘ Demokratie darstellen mag.

Insgesamt zeigt dieser Parforceritt durch die ideengeschichtliche Entwicklung, dass die Verwendungsweise von Autonomie ausschließlich als

Organisationsprinzip der Politik (antike Demokratie) über scharfe, als solche aber nicht benannte, sondern vielmehr auf heteronome Autoritätsquellen rekurrierende Autonomiekonflikte (christliches Mittelalter) zu differenzierter politisch-gesellschaftlicher Autonomie (Neuzeit, Moderne) verlief. War *absolute* politische Autonomie zunächst als Selbstregierungspraxis einer Republik (in der griechischen Antike) zu verstehen, so verschiebt sich diese Verwendungsweise in der Neuzeit in Richtung der Autorisierung des Souveräns (Hobbes) bzw. der für den Souverän stellvertretend handelnden Institutionen (Theorien der Volkssouveränität). Souveränität ist semantisch intensiviertere Autonomie – doch zugleich ist der moderne Souveränitätsdiskurs auf Pluralität angelegt, denn es gibt auf der Welt immer mehrere Souveräne, von denen dann auch behauptet werden wird, dass sie ein in sich begründetes, insofern autonomes, ‚Gleichgewicht der Mächte‘ bilden können, um die Bedingungen ihrer Koexistenz zu gewährleisten. Insofern hat selbst die Zuspitzung von Autonomie in Richtung Souveränität einen ‚weichen‘, pluralitätsfreundlichen Zug. Im Schatten des souveränen Staates kann zudem die ursprüngliche Bedeutung einer auf dem selbstständigen Handeln der Bürger aufruhenden Praxis der Selbstregierung immer wieder aktualisiert und für kritische Diagnosen des Zustands demokratischer Politik genutzt werden.

Noch differenzierter stellt sich der Rückgriff auf den *bedingten* Autonomiebegriff dar. Beruhte bedingte Autonomie in der Vormoderne auf der Unterordnung gegenüber einem überlegenen Kollektiv, das Autonomie gewährt oder sich abtrotzen lässt, so geht es neuzeitlich um die Anreicherung eines rechtlich und administrativ durch den Staat offen gelassenen Raums durch Praktiken der Selbstbestimmung, Selbstregulierung und Selbstverwaltung. Politische Autonomie gibt es dann auch in diesem bedingten Sinne: als autonome kollektive Entscheidungspraxis, die nicht mehr auf die Gesellschaft als Ganzes zugreift, sondern sich in viele Teilbereiche hinein ausdifferenziert.

4 Politische Autonomie in der modernen politischen Theorie

Nachdem der Durchgang durch gegenwärtige Autonomiesemantiken und die Ideengeschichte gezeigt hat, dass der Autonomiebegriff im Kontext von Politik erstens durchgängig positiv konnotiert ist und zweitens einer schier endlosen Ausdehnbarkeit und Anschlussfähigkeit zu unterliegen scheint, soll nun die Bedeutung des Autonomiebegriffs in *politiktheoretischen* Diskursen nachgezeichnet werden. Auch wenn sich bislang keine eigenständige Theorie der (politischen) Autonomie abzeichnet, ist Autonomie kein theo-

riefreier bzw. -ferner Begriff, sondern ein wesentlicher konzeptioneller Bezugspunkt der modernen politischen Theorie. So nimmt der Autonomiebegriff in drei sehr unterschiedlichen und jeweils kontrovers strukturierten Theoriefeldern eine zentrale Stellung ein: im Kontext zeitgenössischer Demokratie- und Gerechtigkeitsverständnisse (4.1), im Kontext eines kulturellen Selbstbestimmungsdenkens (4.2) sowie im Kontext systemischer Perspektiven auf Politik (4.3). Im Folgenden werden diese drei Theoriefelder hinsichtlich ihrer Bezüge auf den Autonomiebegriff untersucht. Dabei steht die Frage nach theorieübergreifenden Gemeinsamkeiten und Unterschieden in Bezug auf die Verwendungsweise und den theoretischen Stellenwert von Autonomie im Mittelpunkt. Inwiefern ist der Autonomiebegriff selbst kontrovers? Wie werden die mit Autonomie verbundenen positiven Gehalte kritisch oder affirmativ genutzt? Welche Gefährdungen und Chancen für Autonomie werden thematisiert?

4.1 Autonomie im Kontext des zeitgenössischen Demokratie- und Gerechtigkeitsdiskurses

Ein erster politiktheoretischer Thematisierungszusammenhang von Autonomie ist der zeitgenössische demokratie- und gerechtigkeitsrechtliche Diskurs. Im Mittelpunkt steht hier das Verhältnis von privater und öffentlicher Autonomie, wobei vor allem die Reartikulation des Anspruchs von politischer Autonomie als Selbstgesetzgebung einer politischen Gemeinschaft, deren Mitglieder selbst wieder als autonome moralische Akteure verstanden werden, für kontroverse Einschätzungen sorgt. Die Positionen in dieser Kontroverse werden in der Regel mit den Begriffen Liberalismus (Vorrang der privaten Autonomie) und Republikanismus/Kommunitarismus (Vorrang der öffentlichen Autonomie) markiert (siehe etwa Habermas 1996). Dabei haben sich sowohl liberale als auch neorepublikanische Positionen im Verlauf des 20. Jh. in Richtung einer Anreicherung der jeweiligen Autonomievorstellung bewegt.

So stellt die liberale Seite deutlicher heraus, dass der Bereich des Politischen nicht nur ein Ort des Mit- und Gegeneinanders unterschiedlicher organisierter Interessen mit dem Ergebnis der Herausbildung eines „Parallelogramms“ der Kräfte und Interessen sowie von Kompromissfindungen oder auch Mehrheitsentscheidungen ist bzw. sein sollte, während die liberalen Toleranz- und Freiheitsideen einem „unkontroversen Sektor“ (so Fraenkel 1990/1964, ähnlich bereits Kelsen 1968/1925) anheimzustellen seien. Vielmehr stellt im zeitgenössischen ‚Politischen Liberalismus‘ demokratische Politik, vor allem im Modus des „öffentlichen Vernunftgebrauchs“ (Rawls 1997) selbst den Ort dar, an dem liberale Freiheitsideen und Gerechtigkeits-

vorstellungen zu artikulieren und hinsichtlich ihrer Verallgemeinerbarkeit zu prüfen sind, um einen „übergreifenden Konsens“ über zustimmungsfähige Konzeptionen zu erzeugen und zu sichern. Auf neorepublikanischer Seite hingegen wird heute zumindest in kommunitaristischen Varianten weithin akzeptiert, dass sich Hoffnungen auf eine Wiederbelebung der öffentlichen Autonomie im Rahmen des demokratischen Verfassungsstaates zu bewegen haben und nostalgische oder romantische Radikaltransformationen (etwa im Sinne von Hannah Arendts „Rätedemokratie“) kaum als sinnvoll zu erachten sind (vgl. Haus 2003).

Sowohl auf liberaler als auch auf neorepublikanischer Seite wird heute zudem *sozialer Gerechtigkeit* eine zentrale Rolle zugesprochen. Für rawlsianische Liberale ist autonome Politik wesentlich durch den Gegensatz zur Ausübung von *Gewalt* bzw. unbegründetem *Zwang* gekennzeichnet. Positiv formuliert ist sie dadurch charakterisiert, dass sie auf der Grundlage institutionalisierter Freiheitsrechte eine Praxis des öffentlichen Vernunftgebrauchs hervorbringt, aus der Politiken hervorgehen, die einerseits das individuelle Recht auf Selbstbestimmung respektieren und andererseits wirtschafts-, sozial- und bildungspolitische Regelungen mit sich bringen, die im unparteilichen Interesse aller liegen. Auf neorepublikanischer Seite betont etwa Michael Walzer, dass politische Autonomie nicht wie etwa bei Arendt als Gegensatz zu ‚sozialen‘ Zielsetzungen verstanden werden dürfe (Walzer 1983). Die gerechte Verteilung von sozialen Gütern sieht Walzer vielmehr selbst als eine autonome Praxis, für die die politische Gemeinschaft in einer öffentlichen Interpretationspraxis je spezifische Kriterien zu bestimmen habe. Entsprechend präsentiert Walzer das Prinzip der „autonomen Distribution“ sozialer Güter gemäß ihrer sozialen Bedeutung als Kernidee seiner Gerechtigkeitskonzeption (Walzer 1983: 13). Konstitutionell garantierte Freiheitsrechte sind dabei insofern Teil der politischen Autonomie, als sie den Ausverkauf oder sonstige zweckentfremdende Verwertungen von *citizenship* unterbinden („blocked exchanges“ Walzer 1983: 100-103).

Im neueren Demokratie- und Gerechtigkeitsdiskurs wird demokratische Politik somit immer auch als stets neu zu leistende Verständigung einer politischen Gemeinschaft über ihr Selbstverständnis begriffen. Das sich Gesetze gebende kollektive Selbst, der *demos*, wird in und durch die politische Praxis erst generiert bzw. fortlaufend reproduziert, indem er sich politisch selbst sichtbar macht. Lassen sich insofern gewisse Gemeinsamkeiten hinsichtlich eines anspruchsvolleren Autonomieverständnisses erkennen, so zeigen sich doch auch charakteristische Gegensätze. Im Kern kann die zentrale Kontroverse in Autonomiebegriffen so beschrieben werden, dass erstens umstritten ist, wo die Quellen des kollektiven Selbst liegen, welches sich in der demokratischen Praxis zeigt und gemeinsame Gesetze gibt; damit steht zweitens auch in Frage, in welchen Phänomenen genau eine Be-

einträchtigung der politischen Autonomie des *demos* zu erkennen ist. Umstritten ist einerseits, inwiefern die Konstitution des autonomen *demos* durch ihrerseits autonome Bürger in der demokratischen Praxis zum Tragen kommen muss, andererseits worin genau die Einheit zwischen individuellem und kollektivem Selbst zu sehen ist. Wird das kollektive Selbst durch eine gemeinsame Lebensweise der Individuen konstituiert, die eine ethische Imprägnierung aufweist, sodass in die politische Praxis immer auch Überzeugungen hinsichtlich des ‚guten Lebens‘ einfließen und in dieser artikuliert werden (kommunitaristische Position)? Oder wird das kollektive Selbst durch die Praxis einer gemeinsamen Rechtspflege mit Vorrang der Freiheitsgarantie konstituiert, die als Filterung ‚schlechter‘ (nicht verallgemeinerungsfähiger) Gründe zu verstehen ist (liberale Position)?

Mit der Positionierung zu diesen Fragen verbindet sich eine unterschiedliche Einschätzung öffentlicher Institutionen hinsichtlich ihrer jeweiligen Rolle für die Ermöglichung oder Beeinträchtigung politischer Autonomie. Diese unterschiedliche Beurteilung von Institutionen zeigt sich vor allem mit Blick auf die Bedeutung von *Verfassungsgerichten* (vgl. hierzu auch Renn in diesem Band). In liberalen Demokratie- und Gerechtigkeitskonzeptionen spielen diese eine zentrale Rolle mit Blick auf die Korrektur politischer Entscheidungen, in denen die private Autonomie durch politische Entscheidungen keine ‚gleiche Achtung‘ erfährt (Dworkin 1984). Liberale Perspektiven betrachten derartige Korrekturen nicht als Beeinträchtigung, sondern als Ermöglichung politischer Autonomie, insofern der Schutz der verfassungsmäßig festgeschriebenen Grundrechte gerade das wechselseitige Bedingungsverhältnis von privater und öffentlicher Autonomie absichert. So empfiehlt etwa Rawls die Vorstellung, vor einem Verfassungsgericht argumentieren zu müssen, geradezu als gedankenexperimentelles Prüfverfahren für die Vernünftigkeit unseres Argumentierens im öffentlichen Raum (Rawls 1993: 254). Die Gefahr der Heteronomie liegt demnach in der Durchsetzung einer rein majoritären Machtlogik gegenüber dem allgemeinen Interesse der Wahrung privater Autonomie. Politische Institutionen dienen als Filter von Machtbestrebungen, die auf Kosten gleicher privater Autonomie gehen; und Verfassungsgerichte sind der institutionelle Ort, wo die Verletzung benannt und die Achtung privater Autonomie hergestellt wird.

Kommunitaristische Theorien kritisierten demgegenüber immer wieder die Rolle von Verfassungsgerichten als Korrektur- oder Anleitungsinstanzen politischer Mehrheitsentscheidungen (siehe etwa Taylor 1995: 127-130). Verfassungsgerichte, die sich eine aktiv-gestalterische Rolle im Namen der Beförderung privater Autonomie aneignen, wurden als „Philosophenkönige“ verunglimpft (Walzer 1994: 60). Vom Volk könne nicht verlangt werden, dass es nur ‚das Richtige‘ wollen dürfe. Vielmehr habe es das Recht, auch (von belie-

bigen Wahrheitsansprüchen aus betrachtet) falsch handeln zu können („a right to act wrongly“, Walzer 1989: 190). Politische Autonomie ist aus dieser Perspektive als engagierte Auseinandersetzung um Deutungshoheit zu verstehen, die in einem Modus der unaufhebbaren Offenheit bei gleichzeitigem Festhalten an der Autorität der Mehrheit ausgetragen wird.³ Die Judikative wird hingegen zum Quell politischer Heteronomie. Sie glaubt, eine Art reflexive Abkürzung in der Generierung politischer Autonomie nehmen zu können, indem sie ein ‚wahres Urteil‘ über den Sinn der Verfassung spricht. In kommunitaristisch-neorepublikanischer Sicht sollen Verfassungsrichter sich auf die Rolle als Wahrer politischer Rechte beschränken.

Insgesamt zeigt sich, dass im Kontext des jüngeren Demokratie- und Gerechtigkeitsdiskurses in der politischen Theorie einerseits eine anspruchsvollere Konzeptualisierung politischer Autonomie Einzug gehalten hat, andererseits gerade mit Blick auf die Frage, wann demokratische Willensbildungsprozesse als Praxis politischer Autonomie zu verstehen sind, starke Gegensätze feststellbar sind. Zwar betrachten beide Perspektiven die Reproduktion sozioökonomischer Ungleichheit in der Sphäre politischer Willensbildung als Heteronomie, die es zu überwinden gelte. Aus liberaler Sicht ist demokratische Politik jedoch nur dann autonom, wenn sie außerdem unbeeinträchtigt von der Durchsetzungsfähigkeit sozialer Interessen die gleiche Autonomie der Privatpersonen befördert. Kommunitaristische Autoren hingegen betrachten autonome Politik als eine Praxis, in der Bürger ohne externe Beurteilungsinstanzen über den Sinn der politischen Gemeinschaft streiten und die vorherrschende Sicht (vorläufig) festschreiben.

Ob eine Transzendierung dieser beiden Perspektiven in Richtung einer deliberativen Demokratiekonzeption, wie von Habermas (1992, 1996) vorgeschlagen, möglich und weiterführend ist, wird wiederum kontrovers eingeschätzt (siehe etwa Buchstein/Jörke 2003). Habermas' Vorschlag der Synthese beider Perspektiven kann einerseits als ein weiterer Schritt der Erhöhung von Ansprüchen an politische Autonomie verstanden werden. So bedeutet die ‚Verflüssigung‘ der Volkssouveränität (vgl. Habermas 1992: 626), dass es die Bürger und die von ihnen gebildeten zivilgesellschaftlichen Vereinigungen selbst sind, welche qua kommunikativer Macht die Verbindung von privater und öffentlicher Autonomie performativ garantieren. Andererseits wird jedoch insofern eine realistische Ermäßigung von Autonomieansprüchen vorgenommen, als nicht erwartet wird, dass Bürger diese Rationalisierungsleistung in einer permanenten, umfassenden und institu-

3 In dieser hegemonietheoretischen Zuspitzung, wie sie insbesondere bei Walzer erkennbar wird, lässt sich eine weitere Entwicklung im Neorepublikanismus, und zwar in Richtung radikaler Demokratietheorien, feststellen.

tionenunabhängigen Weise zu leisten vermögen. Wie Habermas schreibt, „[verschwindet] das ‚Selbst‘ der sich selbst organisierenden Rechtsgemeinschaft in den subjektlosen Kommunikationsformen“ (Habermas 1996: 291). Politische Autonomie wird prozeduralisiert und temporalisiert: Alles komme auf die „Institutionalisierung entsprechender Verfahren“ (Habermas 1996: 287) und die von der diskursiven Struktur der Willensbildung verbürgte Erwartbarkeit vernünftiger Ergebnisse an, und nur im konflikthaften Ausnahmefall müssten Themen in der breiteren Öffentlichkeit erörtert werden (Habermas 1992: 432ff.).

Die Prozeduralisierung und Temporalisierung politischer Autonomie im Kontext deliberativer Demokratiekonzeptionen zeitigt mit Blick auf die Beobachtbarkeit von Autonomie freilich widersprüchliche Resultate. Wie Landwehr feststellt, ist Habermas' Modell darin problematisch, „dass es wenige Anhaltspunkte dafür bietet festzustellen, ob in einem konkreten Fall die autonome Öffentlichkeit ihre Funktion erfüllt hat oder nicht, und nur wenn die Öffentlichkeit ihre Funktion erfüllt, können Legitimitäts- und Rationalitätsvermutungen Geltung beanspruchen“ (Landwehr 2012: 366). So hat sich einerseits eine breite empirische Forschung ergeben, die zu ermitteln versucht, ob und unter welchen Bedingungen politische Prozesse die Eigenschaft der ‚Programmierung durch gute Gründe‘ tatsächlich aufweisen (vgl. die Übersicht bei Schaal/Ritzi 2009). Scheinbar ist also derart verstandene politische Autonomie zu einer wichtigen Beobachtungskategorie geworden. Andererseits erweist sich in diesem Zusammenhang, dass gerade die Beobachtung ‚guter Gründe‘ als etwas, das politische Prozesse nachweisbar prägt, beträchtliche konzeptionelle und empirische Schwierigkeiten erzeugt. Zum einen lassen sich gute Gründe als solche nicht beobachten. Zum anderen ist die kausale Wirksamkeit schwer abschätzbar. Insofern könnte die deliberative Wende der Demokratietheorie eine weitere Prozeduralisierung und Temporalisierung mit sich gebracht haben: die Verlagerung der Klärung der Voraussetzungen und Bedingungen sowie Möglichkeiten und Grenzen politischer Autonomie in einen theoretischen und empirischen Forschungsprozess, der die Beobachtung von politischer Autonomie immer wieder neu in Aussicht stellt, aber (vermutlich) niemals einlösen können wird.

4.2 Autonomie im Kontext kultureller Selbstbestimmungskonzepte

Ein zweiter politiktheoretischer Thematisierungsstrang politischer Autonomie kreist um Ansprüche und Ansätze der Selbstbestimmung ethnischer bzw. kultureller Gruppen innerhalb politischer Gemeinschaften. Im Mittel-

punkt entsprechender Reflexionen steht das (Spannungs-)Verhältnis zwischen den Partikularidentitäten ethnischer bzw. kultureller Gruppen und der kollektiven Identität eines politischen Gemeinwesens, das diese Gruppen integriert. Die zentrale theoretische und praktische Frage bezieht sich dabei auf die Bestimmung, Begründung und Ausgestaltung dieses Verhältnisses: In welchem Ausmaß sollen ethnisch bzw. kulturell abgrenzbare Gruppen in einem politischen Gemeinwesen über die Möglichkeit einer selbstbestimmten Lebensgestaltung entlang ihrer eigenen kulturellen Werte, Normen und Traditionen verfügen?

Ausgehend von dieser Grundfrage lassen sich in der politiktheoretischen Debatte mit einiger Vereinfachung ein älterer und ein neuerer Diskursstrang ausmachen. Der *ältere Diskurs* bezieht sich auf die Herausforderung der Integration territorial abgrenzbarer ethnischer bzw. kultureller Gruppen in einen territorialen Nationalstaat. Theoretisch wird diese Herausforderung in Ideen des Föderalismus aufgenommen und politisch-institutionell in Ansätze eines föderativen Staatsaufbaus übersetzt (Braun 2004). Diese richten sich auf die Anerkennung von spezifischen politischen Autonomien für territorial abgrenzbare kulturelle Gruppen und deren Institutionalisierung in Form (teil-)autonomer Gliedstaaten, die in Bezug auf inhaltliche Politikbereiche und/oder funktionale Kompetenzbereiche (Legislative, Exekutive, Judikative) über mehr oder weniger exklusive (und konstitutionell abgesicherte) Hoheitsrechte verfügen.⁴ Das Problem der Integration von ethnisch bzw. kulturell diversen Gruppen in eine politische Gemeinschaft wird also durch unterschiedliche Formen von Ausdifferenzierung des vertikalen Staatsaufbaus, mithin also durch eine Reproduktion von staatlichen Strukturen innerhalb eines gesamthaften Staatsgebildes bewältigt. Dabei scheint die Idee des Föderalismus unhintergebar an das Konzept der Autonomie gebunden. Mehr noch: Folgt man der Analyse Friedrichs (1964: 168f.) lässt sich das Aufkommen föderalistischer Ideen selbst als Ablösung der älteren Idee einer unteilbaren Souveränität durch die Idee einer teilbaren Autonomie interpretieren. Auch hier deutet sich theoriegeschichtlich eine Reflexivierung bzw. Verweichlichung von Herrschaftskonzepten durch den Begriff der Autonomie an, die sich in der jüngeren Föderalismusdiskussion weiter zuspitzt: Ging die klassische Theorie des Föderalismus nämlich noch von der Annahme prinzipiell *gleich* autonomer Gliedstaaten aus, lässt sich in jüngerer Zeit eine Tendenz der ‚Postmodernisierung‘ im Nachden-

4 Neben Begründungsmustern des Föderalismus, die auf kulturelle Autonomie abstellen, gibt es freilich eine Reihe anderer ökonomischer („Effizienz“) und politischer („Machtkontrolle“) Gründe für die Föderalisierung von Staaten (siehe Braun 2004; Friedrich 1964).

ken über Föderalismus ausmachen, die sich unter anderem in einer Auflösung des Gleichheitsparadigmas manifestiert. Damit reagiert die theoretische Debatte auf Tendenzen einer empirischen ‚Asymmetrisierung‘ föderaler Strukturen in Folge neuer ethnisch bzw. kulturell, aber auch wirtschaftlich begründeter Autonomiebewegungen innerhalb vermeintlich integrierter Nationalstaaten (Beyme 2003). In der Postmodernisierung des Föderalismus deutet sich demnach eine Pluralisierung von Autonomieforderungen an, die die Möglichkeiten und Grenzen der Ausdifferenzierung von Staatlichkeit im Namen der Anerkennung von Autonomie austesten. Somit verweist der postmoderne Föderalismus auf das Motiv einer differenzierten Autonomie, das auch den neueren Diskurs über kulturelle Selbstbestimmung kennzeichnet.⁵

Während der klassische Diskurs seinen historischen Ursprung in der Phase der Bildung und Etablierung von Nationalstaaten hat, entwickelt sich der *neuere Diskurs* über die Selbstbestimmung von kulturellen Gruppen in einer historischen Phase, die Momente einer Postnationalisierung mit sich bringt (Koopmans/Statham 1999). Kennzeichnend für diese Phase ist eine Relativierung der Bedeutung des Nationalstaates als Bezugspunkt für die Identitätsstiftung politischer Gemeinwesen – auch infolge des Aufkommens neuer Selbstbestimmungsforderungen kultureller bzw. ethnischer Gruppen in durch Migrationsbewegungen zunehmend heterogenen Gesellschaften.⁶ Gegenüber dem älteren Diskurs verschieben sich sowohl das Grundproblem als auch die zur Lösung verfügbaren Ansätze. Auf der Problemebene geht es nun nicht mehr um die Integration territorial konzentrierter ethnischer bzw. kultureller Gruppen in ein politisches Gemeinwesen, sondern um die Bewältigung einer räumlich dispersierten kulturellen Heterogenität.⁷ Dementsprechend werden auf der Ebene von Problemlösungen nicht mehr Optionen der staatlichen Föderalisierung thematisiert, die auf eine Ausdifferenzierung von (teil-)autonomen Gliedstaaten abzielen. Vielmehr werden unterschiedliche Konzepte der Integration dieser Gruppen in das politische

5 Insofern kann der den neueren Diskurs über kulturelle Selbstbestimmung maßgeblich prägende Essay von Charles Taylor und die an ihn anschließende Debatte (Taylor 1993) als Bindeglied zwischen alten (territorial konzentrierten) und neuen (räumlich dispersierten) Ansprüchen kultureller Selbstbestimmung gesehen werden: So plädiert Taylor im Namen kultureller Differenz und der besonderen Rolle sprachlicher Identität für einen kanadischen Föderalismus, der der Provinz Quebec besondere kulturpolitische Optionen einräumen sollte.

6 Eine umfassendere Ursachenanalyse des Aufkommens des neueren Diskurses findet sich bei Laden/Owen (2007: 2ff.).

7 Vgl. hierzu auch die Unterscheidung in multinationale und polyethnische Staaten bei Kymlicka (1995: 14ff.).

Gemeinwesen auf dem Wege der Zuschreibung von Rechten diskutiert. Dabei lassen sich mit einiger Zuspitzung zwei Modelle unterscheiden (vgl. Strecker 2011).

So steht dem Modell einer Zuschreibung von homogenen Staatsbürgerrechten für (zugewanderte) Angehörige ethnischer bzw. kultureller Minderheiten das Modell einer nach Gruppen differenzierten Zuschreibung spezifischer Rechkataloge („Minderheitenrechte“) gegenüber (vgl. Strecker 2011: 261f.). Mit letzterem wird die liberale Idee eines politischen Gemeinwesens rechtlich gleicher Staatsbürger zugunsten der multikulturellen Idee eines politischen Gemeinwesens ethnischer bzw. kultureller Gemeinschaften abgelöst. Die Auseinandersetzung zwischen diesen beiden (theoretischen und praktischen) Modellen lässt sich insofern als *autonomiebezogene Kontroverse* interpretieren, als die entsprechenden Argumentationen für und gegen die eine oder andere Position ganz wesentlich auf Motive der Selbstbestimmung verweisen.⁸ Dabei wird der Streit erneut nicht über das Konzept der Autonomie selbst, sondern – gleichsam im ‚Hinterzimmer‘ der Autonomie – in Bezug auf das jeweilige Verständnis von Heteronomie ausgetragen. So erkennen beide Positionen die grundlegenden Autonomieansprüche und -konzepte der jeweils anderen Position an, problematisieren aber die jeweiligen heteronomen Implikationen der anderen Position.

Aus der Perspektive von Befürwortern gleicher Staatsbürgerrechte – die klassische liberale Position – wird die rechtlich differenzierte multikulturelle Gesellschaft in verschiedener Hinsicht als Option mit erheblichem Heteronomiepotential wahrgenommen.⁹ Zunächst liege in der Begründung einer rechtlichen Ungleichheit der Mitglieder einer politischen Gemeinschaft ein Moment der Auflösung der Voraussetzung ihrer Autonomie: So führe der Multikulturalismus zu einer dauerhaften Fragmentierung der Gesellschaft und verunmögliche die Herausbildung und Etablierung einer kollektiven Identität.¹⁰ Diese sei aber einerseits Voraussetzung für die dauerhafte Er-

8 Freilich beschränkt sich die Kontroverse nicht auf Motive der Autonomie, sondern bezieht auch eine Reihe anderer Begründungsmuster ein (für eine Übersicht vgl. Baringhorst 2011; Strecker 2011; Schubert 2012).

9 Für weitere, über diese autonomiebezogene Kritik hinausgehende kritische Einwände gegenüber dem Multikulturalismus vgl. Schubert (2012: 406ff.).

10 Der einmal beschrittene Pfad in Richtung einer rechtlich differenzierten multikulturellen Gesellschaft führe, so die Kritiker, mittelfristig zu ihrer vollständigen Fragmentierung. Denn die Zuschreibung von gruppenspezifischen Rechten ziehe nicht nur immer weitere Ansprüche zur Anerkennung neuer Gruppen nach sich, sondern führe auch zu einer Rechte-Inflation, also zur Expansion der gruppenspezifischen Rechkataloge gegenüber den Rechkatalogen für die Gesellschaft insgesamt. Beide Tendenzen verunmöglichten die Herausbildung einer kollektiven Identität, auch

möglichkeit liberaler Freiheiten und die Thematisierung grundlegender ethisch-politischer Fragen. Zum anderen ist sie Bedingung für den Glauben an die Legitimität von Regeln einer politischen Gemeinschaft (insbesondere für solche mit Umverteilungsimplicationen) und damit für deren Befolgung jenseits von fortwährenden Sanktionsandrohungen (Strecker 2011: 265). Mit dem Verlust der Möglichkeit der Herausbildung einer kollektiven Identität entfallen also sowohl die Bedingungen der Möglichkeit der Herstellung autonomer Entscheidungen als auch die Bedingungen für deren effektive Umsetzung. In einer multikulturellen Gesellschaft bestimmt nicht mehr eine politische Gemeinschaft von Gleichen sich selbst; vielmehr wird sie von kulturellen Teilgruppen fremdbestimmt.

Überdies wird in der rechtlichen Absicherung kultureller Differenzen durch Minderheitenrechte ein Mechanismus der strukturellen Zementierung von bestehenden Herrschaftsverhältnissen gesehen, die dann der aktiven Gestaltung einer selbstbestimmten politischen Gemeinschaft entzogen sind (Strecker 2011: 265f.). Dies führt schließlich zu Zweifeln an der Authentizität kultureller Selbstbestimmung selbst. So beruhe die Zuschreibung von kulturellen Rechten immer auf einem Mechanismus der Kategorisierung. Dabei entzöge sich nicht nur die Definition der entsprechenden Zugehörigkeitskategorien vielfach der Möglichkeit der Gestaltung durch die entsprechenden Gruppen selbst; auch ihre Anwendung beruhe letztlich auf einem Akt der Fremdzuschreibung (etwa durch staatliche Verwaltungen) (Strecker: 2011: 266). Insgesamt lässt sich der Einwand aus autonomieorientierter Perspektive dahingehend interpretieren, dass durch Minderheitenrechte gar keine Autonomie ermöglicht werde, denn deren Definition und Anerkennung beruhten zwangsläufig auf heteronomen Praktiken einer Mehrheitskultur. Der Multikulturalismus wird damit zu einer Option, die nicht nur eine Heteronomisierung der politischen Gemeinschaft, sondern auch eine Heteronomisierung der kulturellen Gruppen selbst mit sich bringt.

Aus der Perspektive von Befürwortern einer multikulturellen Gesellschaft (Taylor 1993; Kymlicka 1995) wird indes gerade die Ausstattung der Angehörigen unterschiedlicher ethnischer bzw. kultureller Gruppen mit gleichen Staatsbürgerrechten (und damit die aus liberaler Sicht zentrale Bedingung der Möglichkeit von Autonomie) als Heteronomie wahrgenommen. So verleugne eine gleiche Anwendung demokratischer Rechte die grundlegende Unterschiedlichkeit kultureller Kontexte und deren Bedeutung für die Identität und Freiheit des Menschen (Schubert 2011: 393).

weil sie bloß instrumentelle Beziehungen zwischen unterschiedlichen Gruppen beförderten (Strecker 2011: 266f.).

Mehr noch: Mit der Zuschreibung von Rechten würden auch partikuläre kulturelle Horizonte ‚übergestülpt‘. Denn die Rechts- und Institutionenordnung eines Staates sei eben nur vermeintlich neutral, sondern immer auch Ausdruck der sie erschaffenden Mehrheitskultur. Die Organisation politischer Gemeinwesen allein auf der Grundlage gleicher demokratischer Rechte bedeutet aus der Sicht der Multikulturalisten daher kulturelle Assimilation oder Marginalisierung: die Zerstreung des vorpolitischen kulturellen Selbst zugunsten eines ‚künstlichen‘ politischen Selbst. Die kulturelle Gemeinschaft wird von einer politischen Gemeinschaft, die im Kern auf einer partikulären Mehrheitskultur beruht, fremdbestimmt.

Überdies sind Multikulturalisten der Überzeugung, dass die Ausstattung (allein) mit gleichen Rechten auch der Autonomie der politischen Gemeinschaft insgesamt entgegenwirke. Gerade in der Ermöglichung kultureller Autonomie liege die Bedingung der Möglichkeit der Autonomie der politischen Gemeinschaft insgesamt (vgl. Schubert 2012: 398). Zum einen seien Minderheitenrechte die Grundlage für die Anerkennung und Wahrnehmung anderer Staatsbürgerrechte und -pflichten und damit ein Moment der Herstellung eines kollektiven Selbst (Strecker 2011: 262). Zum anderen würde kulturelle Autonomie die Artikulationsfähigkeit gesellschaftlicher Interessen erhöhen und sei damit eine wichtige Voraussetzung der Selbstbestimmung der politischen Gemeinschaft.

Insgesamt unterstreichen sowohl die Postmodernisierung des klassischen Föderalismusdiskurses wie das Aufkommen des neueren Diskurses kultureller Autonomie die in den ideengeschichtlichen Betrachtungen diagnostizierte Tendenz einer Differenzierung der Thematisierungskontexte von Autonomie. Beschränkte sich der Ideenhaushalt, die politische Thematisierungsmöglichkeit und die institutionalisierte Praxis kultureller Autonomie vormals auf territorial konzentrierte kulturelle Gruppen in Nationalstaaten, bringt der auf die postnationale Konstellation reagierende neuere Diskurs eine Vervielfachung der Ideen und Theorien sowie Artikulationsmöglichkeiten und Praktiken kultureller Selbstbestimmung mit sich. Der Umgang mit dieser Vervielfachung ist Gegenstand kontroverser Debatten über Autonomie, die (erneut) auf dem Feld der Heteronomie ausgetragen werden. Was aus der Sicht der liberalen Vertreter gleicher Staatsbürgerrechte als Bedingung der Autonomie wahrgenommen wird, deuten Multikulturalisten als Heteronomie; umgekehrt werden die extensiven Selbstbestimmungsansprüche der Multikulturalisten von Liberalen als Heteronomisierung der politischen Gemeinschaft wahrgenommen. Trotz der Kontroversität der entsprechenden Debatten bestätigen sich dabei erneut einige übergreifende Charakteristika des Autonomiekonzepts. So wird auch hier deutlich, dass Autonomie kein exklusivistisches Konzept, sondern

‚vermehrbar‘ ist: als relationales und reflexives Konzept verweist Autonomie immer schon auf die Möglichkeit der Autonomie des anderen.

4.3 Autonomie im Kontext systemischer Perspektiven auf Politik

Ein dritter Thematisierungskontext von Autonomiekonzepten in der politischen Theorie ist mit Blick auf die Implikationen systemtheoretischer Ansätze auszumachen. Dabei lassen sich – wiederum in starker Vereinfachung – zwei spezifischere Argumentationslinien identifizieren, die in vielerlei Hinsicht aufeinander verweisen, sich voneinander abgrenzen und zum Teil in kontroverser Beziehung stehen. So finden sich auf der einen Seite radikal systemtheoretische Ansätze und auf der anderen Seite handlungstheoretisch fundierte Ansätze der Konzeptualisierung des politischen Systems.

In radikal-systemtheoretischen Ansätzen (Luhmann 1984) wird vervielfachte teilsystemische Autonomie zum Kennzeichen der Verfasstheit moderner Gesellschaften schlechthin. So ist Autonomie Bedingung der Möglichkeit der Funktions- und Leistungsfähigkeit von gesellschaftlichen Teilsystemen und der Gesellschaft insgesamt. Ausdruck der Autonomie des politischen Systems ist die kommunikative Geschlossenheit der Politik gegenüber anderen gesellschaftlichen Teilsystemen (Luhmann 2000). Politische Autonomie besteht in der eigenlogischen Selektion von Relevanzkriterien, der Repräsentation systemrelevanter Informationen und der Selbstprogrammierung von Entscheidungsabläufen auf der Grundlage des binären Codes ‚Regierung – Opposition‘. Im Umkehrschluss bedeutet Heteronomisierung das externe Aufbrechen der kommunikativen Geschlossenheit etwa durch ‚Entdifferenzierung‘.

Auch in handlungstheoretisch fundierten Perspektiven gesellschaftlicher Teilsysteme werden die moderne Gesellschaft als strukturell differenziert und das politische System als autonomes Teilsystem der Gesellschaft beschrieben. Wie in der radikalen Systemtheorie wird Komplexität eine zentrale Bedeutung für moderne Gesellschaften beigemessen (Naschold 1968), wobei eine „komplexe Demokratietheorie“ die Autonomieansprüche der Politik unter Bedingungen der Komplexität reformulieren soll (Scharpf 1970). Auch hier erscheint das politische System als funktional auf die Herstellung kollektiver Verbindlichkeit ausgerichtetes Teilsystem der Gesellschaft. Allerdings wird der Autonomieanspruch des politischen Systems durch den Verweis auf die Bedeutung von Akteuren in Verbindung mit einer spezifischen Konzeption des Verhältnisses des politischen Systems zu seiner gesellschaftlichen Umwelt umgedeutet. So besteht die Autonomie des politischen Systems gerade nicht in einer kommunikativen Abgeschlossen-

heit gegenüber der Gesellschaft, sondern in seiner Gestaltungsfähigkeit (Mayntz 1987). ‚Kollektive Selbstbestimmung‘ wird als systemische Übersetzung ‚authentischer‘ Inputs in ‚effektive‘ Outputs aufgefasst (Scharpf 1970). Die Responsivität der Politik gegenüber gesellschaftlichen Ansprüchen und die Steuerungsfähigkeit der Politik gegenüber der Gesellschaft werden hier gerade zu Kennzeichen der Autonomie des politischen Systems. Man könnte auch sagen: Die Autonomie der Politik besteht in ihrer inputseitigen Heteronomisierung *durch die* Gesellschaft und ihrer outputseitigen Heteronomisierung *der* Gesellschaft. Die akteurtheoretische Sicht des politischen Systems und seiner Steuerungsaufgaben behauptet nicht die Trivialität solcherart verstandener Gestaltungsfähigkeit. Sie hält aber daran fest, dass Steuerung prinzipiell möglich ist, dass sie mitunter gelingt und dass der Anspruch reflexiver Selbsteinwirkung über das politische System als Legitimationskonzept alternativlos ist. Heteronomisierung ist folglich sowohl als interne Unfähigkeit des politischen Systems zur Entwicklung eines Steuerungswillens als auch als Verselbständigung der Gesellschaft und Obstruktion von politischen Steuerungsabsichten zu verstehen (Scharpf 1987).

Lässt sich also feststellen, dass die Autonomie des politischen Systems in der radikalen Systemtheorie und in den akteurtheoretisch fundierten politikwissenschaftlichen Theorien der komplexen Demokratie und der politischen Steuerung zwar jeweils als zentral erachtet und doch diametral entgegengesetzt verstanden wird, so kann mit Blick auf die Weiterentwicklung der Kontroverse vermutet werden, dass sich der Dissens eher noch verstärkt hat. Dies wird etwa ersichtlich, wenn man sich jüngere Entwicklungen in der Theorie und Praxis politischer Steuerung vergegenwärtigt, die unter dem Begriff ‚Governance‘ thematisiert werden. Empirisch reflektiert der Governancebegriff eine Pluralisierung von Steuerungsakteuren und –mechanismen. Steuerungstheoretisch wird der Vorstellung des politischen Designs von komplexen Regelungsmustern ein zentraler Stellenwert eingeräumt. Demokratie wird nunmehr nicht nur als Mehrheits-, sondern auch als Verhandlungsdemokratie konzeptualisiert (Scharpf 1993). Darin reflektiert sich zunächst die Einsicht, dass vorangegangene Konzepte demokratischer Selbstregierung unter komplexen Bedingungen immer noch von zu stark vereinfachenden Annahmen ausgegangen waren. Dies gilt vor allem für die Vorstellung einer unproblematischen Legitimität von Mehrheitsentscheidungen dank einer starken Identifikation auch der unterlegenen Seite mit der politischen Schicksalsgemeinschaft sowie für die Vorstellung eines Vorhandenseins vorgegebener Problemlösungen und dazu ‚passender‘ Akteurkonstellationen (vgl. Scharpf 1987 zur ‚Stagflation‘ und ihrer Bekämpfung). Politische Autonomie wird im Kontext von Governance nun nicht mehr als unmittelbar beobachtbare, linear verlaufende und kausal nach-

weisbare Gestaltungsfähigkeit des demokratischen Staates gegenüber der Gesellschaft verstanden. Vielmehr erweist sie sich in einem bestimmten Umgang mit Komplexität, nämlich in einer Praxis des Designs komplexer Regulierungsformen, welche eine funktional sinnvolle Beteiligung gesellschaftlicher Akteure ermöglichen sollen. Die Autonomie der Politik liegt dabei im Einsatz des ‚Schattens der Hierarchie‘ und der Markierung demokratischer Standards und Ziele. Freilich müssen auch die solchermaßen von der Politik modellierten Netzwerke und Arrangements der Selbstregulierung selbst wieder autonom gegenüber dem unmittelbaren Einfluss der Politik wie auch von einer zu engen Bindung an betroffene Interessen sein, um authentische Partizipation und Problemlösungsfähigkeit sicherzustellen. Es entstehen Zwischensphären politischer Autonomie, in denen wiederum eine ‚autonomieschonende‘ Entscheidungspraxis zu handhaben ist.

Was aus der Perspektive der politikwissenschaftlichen Steuerungstheorie als Strategie der differenzierten Autonomisierung der Politik erscheint, lässt sich aus der Perspektive der Luhmann’schen Systemtheorie indes als Heteronomisierung des Politischen interpretieren: als Gefährdung der Autonomie intrasystemischer (*politisches System*) durch autonome Mechanismen der intersystemischen (*Governance*) Entscheidungsfindung, die den autonomen Code der Politik (‚Regierung – Opposition‘) überlagern. So wird der Governance-Begriff zu einem Moment der Dissensverstärkung zwischen soziologischer Systemtheorie des Politischen und der politikwissenschaftlichen Steuerungstheorie; zugleich öffnet er aber auch Raum für heterodoxe Perspektiven der Hybridisierung von System- und Akteurstheorien.

5 Zusammenfassung und Ausblick: Konturen einer Analytik politischer Autonomie

Was folgt aus den Beobachtungen zum Begriff der Autonomie in unterschiedlichen politischen, historischen und theoretischen Debattenzusammenhängen? Gibt es so etwas wie übergreifende Verbindungslinien, die in einer integrierten Analytik politischer Autonomie konvergieren könnten? Und was wären die potentiellen Reflexionsgewinne einer solchen Analytik?

Erstens zeigt der Durchgang durch unterschiedliche politische, ideengeschichtliche und theoretische Thematisierungszusammenhänge politischer Autonomie, dass der Begriff eine *beträchtliche Variabilität, Formenvielfalt und Anschlussfähigkeit* an sehr unterschiedliche Debattenkontexte aufweist. So finden sich Referenzen auf politische Autonomie zunächst in ganz unterschiedlichen aktuellen politischen Diskursen. Die Gegenstandsbereiche, auf die sich der Autonomiebegriff bezieht, sind schier endlos. Dabei lässt die ideengeschichtliche Betrachtung den Schluss zu, dass der Begriff im Laufe

der Zeit in unterschiedliche Diskurse diffundiert ist. Die These einer Diffusion und Differenzierung wird auch durch die Rekonstruktion der Stellung des Autonomiebegriffs in unterschiedlichen, jedoch gleichermaßen zentralen, Theoriedebatten gestützt. Auch in der politischen Theorie scheint der Begriff problemlos die Grenzen grundlegend verschiedener Theorieanlagen zu überbrücken. Und auch hier lassen sich in den drei betrachteten Debattenzusammenhängen Tendenzen der (theorieimmanenten) Differenzierung beobachten.

Trotz dieser Differenzierungstendenzen lassen sich *zweitens* einige *übergreifende Begriffsmerkmale* ausmachen. Autonomie kennzeichnet stets die auf einer Unterscheidung von *selbst* und *fremd* aufruhende Möglichkeit des Selbst, seinen Handlungskurs ohne fremden Einfluss (und zwar nicht schlechthin, sondern eben in dem, was dem Selbst ‚eigen‘ ist und deshalb Respekt und Schonung beanspruchen kann) zu bestimmen. Dabei kennzeichnet Autonomie ein ‚weiches‘ bzw. reflexives Konzept der Selbstbestimmung. Der Verweis auf die eigene Selbstbestimmung geht in den untersuchten Debattenzusammenhängen immer schon mit dem Verweis auf die Möglichkeit der Selbstbestimmung des anderen einher. Dieser Begriffskern scheint ebenso wenig umstritten zu sein wie die durchgehend positive Konnotation des Begriffs. Autonomie, so der Tenor, ist in jedem Fall besser, als deren Abwesenheit. Das führt dann auch dazu, dass sich politische und theoretische Kontroversen nicht um den (unumstrittenen) Begriff der Autonomie selbst drehen, sondern auf dessen anderer Seite, auf dem Feld der Heteronomie, ausgetragen werden. Autonomie bleibt als solche unstrittig; strittig ist allenfalls das, was schon, noch nicht oder nicht mehr als Heteronomie aufgefasst wird. Diese Architektur des Begriffs, sein positiv besetzter Begriffskern einerseits und die mit ihm verbundene ‚Hinterzimmerkontroversität‘ andererseits, kann als Bedingung der Möglichkeit der Diffusion des Begriffs in unterschiedliche politische Debatten und theoretische Reflexionszusammenhänge angesehen werden, sichert sie doch die Anschlussfähigkeit an unterschiedliche Thematisierungszusammenhänge.

Aufgrund dieser ‚weichen‘ Eigenschaften birgt der Autonomiebegriff *drittens* das *Potential eines integrativen analytischen Brückenkonzepts* innerhalb und zwischen Theoriedebatten. Innerhalb einzelner Theoriedebatten kann eine an Autonomiesemantiken orientierte Analytik Tendenzen einer Pluralisierung und Reflexivierung politischer und theoretischer Kontroversen nachzeichnen. Zugleich kann der Begriff kontroverse Positionen innerhalb eines Theoriefelds systematisch relationieren, indem er auf gemeinsame Bezugspunkte und systematische Differenzen verweist. Über unterschiedliche Theoriefelder hinweg kann eine Analytik der Autonomie nach Tendenzen, Ursachen und Folgen der Ausbreitung von Autonomiesemantiken in unterschiedliche theoretische und politische Debattenkon-

texte und damit nach übergreifenden Mustern der Reflexivierung dieser Kontexte fragen. Ferner kann der Begriff als integrativer Referenzpunkt unterschiedlicher zunächst disparater Theoriestränge dienen. Als übergreifende Theoriefigur kann er die autonomiegeleitete (Re-)Interpretation von Theorien und auf dieser Grundlage eine autonomieorientierte Integration von Theorien anleiten. Eine solche Theorieintegration kann etwa nach Verbindungslinien von neorepublikanischer Demokratietheorie, Diskursen kultureller Selbstbestimmung und politischer Steuerung fragen. Freilich muss eine auf ein reflexives Autonomiekonzept eingestellte Analytik selbst reflexiv angelegt sein, um mögliche Transformationen des Autonomiebegriffs in Richtung einer Verabsolutierung und ‚Verhärtung‘ erfassen zu können.

Literatur

- Baringhorst, Sigrid (2011): „Multikulturalismus“. In: Hartmann, Martin/Offe, Claus (Hg.): *Politische Theorie und politische Philosophie. Ein Handbuch*. München: Beck, S. 264-266.
- Beyme, Klaus von (2003): „Die Asymmetrierung des postmodernen Föderalismus“. In: Mayntz, Renate/Streeck, Wolfgang (Hg.): *Die Reformierbarkeit der Demokratie. Innovationen und Blockaden*. Frankfurt a.M./New York: Campus, S. 239-258.
- Braun, Dietmar (2004): „Föderalismus“. In: Helms, Ludger/Jun, Uwe (Hg.): *Politische Theorie und Regierungslehre. Eine Einführung in die politikwissenschaftliche Institutionenforschung*. Frankfurt a.M./New York: Campus, S. 130-161.
- Buchstein, Hubertus/Jörke, Dirk (2003): „Das Unbehagen an der Demokratietheorie“. In: *Leviathan* 31(4), S. 470-495.
- Dworkin, Ronald (1984): *Bürgerrechte ernstgenommen*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Fraenkel, Ernst (1990): *Deutschland und die westlichen Demokratien*. 2. Aufl. (urspr. 1964). Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Friedrich, Carl J. (1964): „Nationaler und internationaler Föderalismus in Theorie und Praxis“. In: *Politische Vierteljahresschrift* 5(2), S. 154-187.
- Fuchs, Dieter/Roller, Edelgard (Hg.) (2007): *Lexikon Politik. Hundert Grundbegriffe*. Stuttgart: Reclam.
- Göhler, Gerhard/Iser, Mattias/Kerner, Ina (2011): *Politische Theorie. 25 umkämpfte Begriffe zur Einführung*. Wiesbaden: VS.
- Habermas, Jürgen (1992): *Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Habermas, Jürgen (1996): „Drei normative Modelle der Demokratie“. In: Ders.: *Die Einbeziehung des Anderen. Studien zur politischen Theorie*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 277-292.
- Hartmann, Martin/Offe, Claus (Hg.) (2011): *Politische Theorie und Politische Philosophie. Ein Handbuch*. München: Beck.
- Haus, Michael (2003): *Kommunitarismus. Einführung und Analyse*. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.

- Kelsen, Hans (1968): „Das Problem des Parlamentarismus“. In: Klecatsky, Hans R./Marcic, Rene/Schambeck, Herbert (Hg.): *Die Wiener Rechtstheoretische Schule II*. (urspr. 1925). Wien u.a.: Franz Steiner, S. 1661-1687.
- Koopmans, Ruud/Statham, Paul (1999): „Challenging the liberal nation-state? Postnationalism, multiculturalism, and the collective claims making of migrants and ethnic minorities in Britain and Germany“. In: *American Journal of Sociology* 105(3), S. 652-696.
- Kymlicka, Will (1995): *Multicultural citizenship. A liberal theory of minority rights*. Oxford/New York: Oxford University Press.
- Laden, Anthony S./Owen, David (2007): „Introduction“. In: Dies. (Hg.): *Multiculturalism and political theory*. Cambridge/New York: Cambridge University Press, S. 1-22.
- Landwehr, Claudia (2012): „Demokratische Legitimation durch rationale Kommunikation. Theorien deliberativer Demokratie“. In: Lembcke, Oliver/Ritzi, Claudia/Schaal, Gary S. (Hg.): *Zeitgenössische Demokratietheorie. Band 1: Normative Demokratietheorien*. Wiesbaden: Springer VS, S. 355-385.
- Luhmann, Niklas (1984): *Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas (2000): *Die Politik der Gesellschaft*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- MacIntyre, Alasdair (2006): „Natural law as subversive: the case of Aquinas“. In: Ders. (Hg.): *Ethics and Politics. Selected Essays*. Volume 2. Cambridge (u.a.): Cambridge University Press, S. 41-63.
- Mayntz, Renate (1987): „Politische Steuerung und gesellschaftliche Steuerungsprobleme. Anmerkungen zu einem theoretischen Paradigma“. In: Ellwein, Thomas/Hesse, Joachim Jens/Mayntz, Renate/Scharpf, Fritz W. (Hg.): *Jahrbuch zur Staats- und Verwaltungswissenschaft*. Band 1/1987. Baden-Baden: Nomos, S. 89-110.
- Naschold, Frieder (1968): „Demokratie und Komplexität“. In: *Politische Vierteljahresschrift* 9(4), S. 494-518.
- Pohlmann, Rosemarie (1971): „Autonomie“. In: Ritter, Joachim (Hg.): *Historisches Wörterbuch der Philosophie*. Bd. 1. Basel/Stuttgart: Schwabe, S. 701-720.
- Rawls, John (1993): *Political Liberalism*. New York: Columbia University Press.
- Rawls, John (1997): „Das Ideal des öffentlichen Vernunftgebrauchs“. In: Hirsch, Wilfried/Philosophische Gesellschaft Bad Homburg (Hg.): *Zur Idee des politischen Liberalismus. John Rawls in der Diskussion*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 116-141.
- Riesman, David/Denney, Reuel/Glazer, Nathan (1956): *Die einsame Masse. Eine Untersuchung der Wandlungen des amerikanischen Charakters*. Darmstadt u.a.: Luchterhand.
- Rohe, Karl (1994): *Politik. Begriffe und Wirklichkeiten. Eine Einführung in das politische Denken*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Sandel, Michael (1995): *Liberalismus oder Republikanismus. Von der Notwendigkeit der Bürgertugend*. Wien: Passagen.
- Schaal, Gary S./Ritzi, Claudia (2009): „Empirische Deliberationsforschung“. *MPIfG Working Paper* 09/9.
- Scharpf, Fritz W. (1970): *Demokratietheorie zwischen Utopie und Anpassung*. Konstanz: UVK.
- Scharpf, Fritz W. (1987): *Sozialdemokratische Krisenpolitik in Europa*. Frankfurt a.M.
- Scharpf, Fritz W. (1993): „Versuch über Demokratie im verhandelnden Staat“. In: Czada, Roland/Schmidt, Manfred G. (Hg.): *Verhandlungsdemokratie, Interessenvermittlung, Regierbarkeit*. Opladen, S. 25-50.

- Schubert, Sophia (2012): „Zwischen Universalismus und Relativismus. Die multikulturalistische Demokratietheorie“. In: Lembcke, Oliver/Ritzi, Claudia/Schaal, Gary S. (Hg.): *Zeitgenössische Demokratietheorie. Band 1: Normative Demokratietheorien*. Wiesbaden: Springer VS, S. 387-416.
- Strecker, David (2011): „Multikulturalismus“. In: Göhler, Gerhard/Iser, Mattias/Kerner, Ina (Hg.): *Politische Theorie. 25 umkämpfte Begriffe zur Einführung*. Wiesbaden: VS, S. 257-272.
- Taylor, Charles (1993): *Multikulturalismus und die Politik der Anerkennung*. Frankfurt a.M.: S. Fischer.
- Taylor, Charles (1995): *Das Unbehagen an der Moderne*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Walzer, Michael (1983): *Spheres of Justice. A Defense of Pluralism and Equality*. New York: Basic Books.
- Walzer, Michael (1989): „A Critique of Philosophical Conversation“. In: *The Philosophical Forum* 21(1-2), S. 182-196.
- Walzer, Michael (1994): „Wieviel Gemeinschaft braucht der Mensch? Ein Interview von Mikael Carleheden und René Gabriels“. In: *Babylon* (13-14), S. 39-60.